

Einleitung:

Ich bedanke mich bei der Politik, dass wir in Arbeitsgruppen anlässlich der Jagdgesetznovelle eingebunden waren und einige unserer Vorschläge sich heute im Jagdgesetz wiederfinden.

Von Anfang an war klar und schon 2013 im Positionspapier des Vereins **Wald ohne Wildschaden** nachlesbar, dass dem ersten Schritt – Jagdgesetzänderung – weitere Schritte wie **Änderung der Verordnungen zu WÖRP und den Abschussrichtlinien** folgen müssen.

Die Wildschäden in Kärnten sind z.T. katastrophal. Die Kärntner Jägerschaft benutzt Instrumente, die zu keiner raschen Abnahme des Wildstandes führen: Abschusspläne, die eine Reduktion nicht einmal theoretisch erwarten lassen, Richtlinien, die eher zur Aufhege als zur Reduktion führen (Beispiel: Ziel alte Hirsche), Klasseneinteilungen, die in der Natur nicht mit Sicherheit beurteilt werden können, aber mit unverhältnismäßigen Strafen bedroht sind. Zudem haben wir eine Interessensvertretung, die die Aufgabe eines Korrektivs zur übermächtigen Kärntner Jägerschaft nicht oder nicht ausreichend wahrnimmt. Daher wollen wir uns mit konkreten Änderungsvorschlägen einbringen und die Anliegen an die Politik herantragen.

Jagdverwaltungsbeirat § 57 Abs. 5:

- Derzeit gültige Regelung: Bis 1.März Abgabe der Abschussplananträge (§ 57, Abs.1) und erst bis 15. März (§ 57, Abs. 5) sind die Unterlagen an den JVB zu übermitteln. Erst dann hat ein Gespräch mit Bürgermeister, Jagdverwaltungsbeirat und Pächter stattzufinden. Die Ergebnisse der Gespräche können so in der Abschussplanung nicht berücksichtigt werden, was den Sinn der ganzen Aktion in Frage stellt, daher ist eine
- **Änderungen der Fristen erforderlich:** Gleichzeitig mit der Abgabe der Abschusslisten **bis 15.1.** beim Hegeringleiter durch den Obmann der Gemeindejagd sollten die historischen Unterlagen auch an den Jagdverwaltungsbeirat übermittelt werden.
- Der Bürgermeister lädt dann zur **gemeinsamen Aussprache (JVB und Pächter) bis 15.2.** ein. Es hat – wie es derzeit geregelt ist - kaum einen Sinn, wenn das Gespräch stattfindet, **nachdem** der Abschussplanantrag bereits beim Bezirksjägermeister eingelangt ist und der JVB seine Pächter de facto bei der Behörde „anzeigen“ muss, um auf Behördenweg vielleicht zu erreichen, dass seine Anliegen in die Abschussplanung einfließen.

- Befangenheit – Jagdverwaltungsbeirat § 94, generell überdenken. Die Eigentümerinteressen zu vertreten muss möglich sein.

Gams:

- **Schusszeit für Gams Klasse III ab 1. Mai oder 1. Juni** – weiblich und männlich.
Wir können als Waldbesitzer nicht tatenlos zuschauen, wenn Gämsen über den Sommer in unseren Forstkulturen oder Naturverjüngungsflächen zu Schaden gehen. Da gerade Gams nicht jedes Jahr – so wie Reh und Hirsch – neu einen Kopfschmuck schieben und fegen muss verstehen wir die Gegenargumente nicht. Die Möglichkeit ab 1. Mai Gams zu bejagen stellt noch keine Verpflichtung dar!
- **Gams Klasse I und II – sowohl weiblich als auch männlich -- gehören jeweils zusammengelegt**, da sie von Jägern nicht verlässlich angesprochen werden können.

Reh:

- **Vorlage der ausgekochten Unterkiefer von Geiß, Kitz und Jährlingen bei der jährlichen verpflichtenden Hegeschau gehört abgeschafft** - zu überlegen ist, ob dies nicht generell für Reh, also auch für die Böcke gelten sollte, wie in anderen Bundesländern. Allenfalls könnte eine „elektronische Frischvorlage“ bürokratische Erleichterung bringen.

Rotwild:

- **Es braucht einfache, „bei der Pirsch oder vom Hochsitz aus“ rasch ansprechbare Kriterien. Darauf sollten sich Verordnungen generell beschränken. Keine Kriterien, die nicht erfüllbar sind (z.B. genaue Altersansprache)**
- **Hirsche Klasse I und II gehören zusammengelegt**, sie sind „vom Hochsitz aus“ nicht sicher zu unterscheiden! Ein Fehler, eine Abschussplanübertretung, ist derzeit mit unverhältnismäßigen Strafen bis hin zum Entzug der Jagdkarte und Ausschluss aus der Kärntner Jägerschaft bedroht. Diese Klasseneinteilung ist in Anbetracht der massiven Schältschäden in Kärntens Wäldern nicht zu rechtfertigen, denn in Schadensgebieten und generell in Randzonen sollte vorrangig die Devise gelten: „Eine niedrige Bestandspyramide ergibt geringe Wildschäden.“

- **Schmalspießer: Keine Verpflichtung zur Trophäenvorlage und Wegfall der Kiefervorlage.** Beides soll durch das Vieraugenprinzip bei der Frischvorlage des gesamten Stückes ersetzt werden.
- **Kälberschusszeit: Beginn auf 1. August verlegen.** Kälberbabies ab 1. Juli kurz nach der Geburt mit ca. 7 – 10 kg erlegen zu können, sollte man überdenken. Die Nahrungsbeschaffung als Argument für den Abschuss ist jedenfalls unzutreffend und die Verwertbarkeit des Wildbrets generell in Frage gestellt. Fazit: Bei den Kälbern sind die Richtlinien (zu) offensiv, bei den mehrjährigen Hirschen viel zu restriktiv (heilige Kühe)
- **Vorzeigeverpflichtung für Kronenhirsche abschaffen:** Diese Verpflichtung ist anachronistisch. Weder im Gesetz noch in den Abschussrichtlinien gibt es trophäenästhetische Merkmale (z.B. Kronenhirsche), sie reduzieren auch signifikant die genetische Vielfalt. Wie kommt man auf die Idee, eine Vorzeigeverpflichtung für Kronenhirsche zu verordnen, wenn die Abschussrichtlinien keinerlei Trophäenmerkmale, sondern lediglich **Altersgrenzen** kennen? Diese Möglichkeit der Willkür durch manche Bezirksjägermeister gehört abgeschafft – die Politik ist dazu in der Lage.

Belohnungssystem sollte Bestrafungssystem ablösen

- **Freigabe mehrjähriger Hirsche NUR NACH Erlegung einer bestimmten Kahlwildquote,** die in den einzelnen Rotwildgebieten durchaus verschieden hoch festgelegt werden sollte – für die jeweilige Region (Talschaft) von den Hegeringleitern in Absprache mit den Waldeigentümern und gemeinsam mit dem Bezirksjägermeister. Es gibt in Kärnten nicht überall dieselben Wilddichten oder dasselbe Geschlechterverhältnis, sodass man nicht alles über einen Kamm scheren kann, wie es derzeit der Fall ist – also Flexibilität und Anpassung an die unterschiedlichen, schwankenden Verhältnisse in Wildlebensräumen oder Talschaften ist zu fordern.
- **Zur Kahlwildquote soll auch der Schmalspießer gezählt werden,** denn worum geht es? Wir brauchen beim Rotwild eine ausgewogene Bestandsstruktur. Vordringlich geht es bei der Rotwildreduktion darum, mehrjährige weibliche Tiere und Jungwild zu erlegen. Zum Jungwild gehören Schmaltiere, weibliche Kälber, männliche Kälber **und** Schmalspießer. Erst dann, wenn

eine Jagd eine bestimmte Anzahl an mehrjährigen Tieren und Jungwild erlegt HAT, sollte diese Jagd einen mehrjährigen Hirsch frei bekommen und erst dann auf einen mehrjährigen Hirsch jagen dürfen! Der Nachweis sollte über die

- **Frischvorlage des gesamten Stückes** erfolgen, nicht wie jetzt, dass man nur das Haupt vorlegen muss, was manche zu erstaunlichen „Beschaffungsaktivitäten“ veranlasst. Nach Erfüllung einer weiteren Kahlwildquote sollte diese Jagd EINEN weiteren mehrjährigen Hirsch frei haben. Und das immer so fort, zahlenmäßig (natürlich im selben Verhältnis) nach oben unbeschränkt!! Nicht mehr und nicht weniger braucht es, um die Bestandsstruktur beim Rotwild in Ordnung zu halten bzw. zu bekommen. Wir erhalten den gewünschten Kahlwildabschuss und damit eine Wildstandsreduktion ganz ohne weitere Zwangsmaßnahmen und weitgehend ohne Strafandrohung, denn einen Hirsch will jeder erlegen und das nennen wir die „**Kirrung der Jäger**“.: **„Zuerst erfülle die Kahlwildquote und dann hast Du einen mehrjährigen Hirsch frei und das immer wieder.“** Das bringt die größte Freiheit für den einzelnen Jäger – der maximal motiviert ist und minimal kontrolliert werden muss – und es bedeutet größte Effizienz im Hinblick auf die Wildstandsregulierung und insbesondere Wildstandsreduktion.

Zurecht ist die Kä Jägerschaft stolz auf die schwere grüne Matura, der Jagdprüfung zur Erlangung der Kärntner Jagdkarte. Ja dann lassen Sie doch die gut ausgebildeten Jägerinnen selbst entscheiden, welchen Hirsch sie erlegen wollen, sie haben es ja gelernt und Sie werden staunen wie gut das funktioniert: Beim unten angeführten Hegering gibt es praktisch KEINE Fehlabschüsse bei den Hirschen und das seit vielen Jahren. Brandige Kronenhirsche gehören der Vergangenheit an - natürlich gibt es überall seltene Ausnahmen. Die Sorge, dass mit diesen einfachen Regeln keine Hirsche mehr alt werden ist unbegründet. Schauen Sie sich den **Hegering Steinfeld-Süd** an. In diesem Hegering wird seit mehr als 10 Jahren nach diesen Regeln nach dem **bekanntem Wildbiologen Martin Forstner** und gemäß einer privatrechtlichen Vereinbarung gejagt und wir haben alte Hirsche im Bestand und auch erlegt – **und kaum Wildschäden!! Und die Jäger haben die größtmögliche Freiheit und Motivation.**

Wildschäden, die wollen wir doch wohl alle möglichst vermeiden oder soll die Abschussplanbehörde auf fremdem Grund und Boden per Verordnung de facto Hirsche züchten dürfen wie es in den letzten Jahren teilweise geschehen ist?? Die Schäden tragen ja andere... Allein im Bezirk Spittal gibt es dutzende Paragraph 16 Verfahren nach dem Forstgesetz – also Verfahren wegen Waldverwüstung durch Wild. Ganze Täler sind massiv geschädigt wie z.B: das

Mölltal. Zudem werden viele Schäden gar nicht zur Anzeige gebracht, weil die Verfahren ineffizient und kaum geeignet sind, künftige Schäden zu verhindern.

Es ist zu fordern, dass die Kärntner Jägerschaft die Regeln ändert!

WÖRP:

- **Überarbeitung der Zoneneinteilung** beim Rotwild. Neue Festlegung von Rand- und Kernzonen, unter anderem für Oberkärnten. Die bestehende Randzone des gesamten Bezirks Hermagor soll **nach Norden bis zur Drau und östlich bis zur Linie Villach-Dreiländereck erweitert werden**. Das Gebiet ist für eine typische Kernzone kaum geeignet und die Grenzziehung Kern- zu Randzone denkbar ungünstig, mitten durch das „Wohnzimmer des Rotwildes“.
- **In Randzonen** soll es vereinfachte Abschussrichtlinien geben. Randzone ist eine Wildverdünnungszone und zumindest da muss es einfachere Regeln und andere Ziele geben, was derzeit nicht der Fall ist.

weitere Änderungsvorschläge bzw. Fragen:

- **Genauere Altersangabe beim Rotwild** ist ohne intensive Beschäftigung mit dem Kiefer des erlegten Stückes unmöglich. Welcher Jäger ist dazu in der Lage? Wir erlegen in Kärnten mehr als 10.000 Stück Rotwild im Jahr. Obwohl die KÄ Jägerschaft das genau weiß, hat sie im neu verordneten Abschuss-Meldeformular die Rubrik „Alter“ eingefügt, die ab heuer genau auszufüllen sein wird. Welchen Sinn hat so eine Angabe, wenn jedermann weiß, dass reine Schätzungen der Jäger als "genaue Altersangabe" dokumentiert und daraus anschließend weitreichende, den Abschussplanbescheid beeinflussende Schlussfolgerungen gezogen werden? Wenn Sie nach der retrospektiven Kohortenmethode in Zukunft den Wildstand z.B. beim Rotwild ermitteln wollen, dann ist das Ergebnis nur dann einigermaßen brauchbar, wenn **genaue** Angaben zu Zahl, Geschlecht und Alter vorliegen und zwar auch vom Fallwild, eben von der ganzen Kohorte! Die Unmöglichkeit, das auch nur annähernd genau und vollständig durchzuführen, ist jedem Praktiker bewusst! Fehlende exakte Ausgangsdaten müssen aber durch Annahmen und Fortschreibungen und kaum durchschaubaren Algorithmen ersetzt werden, womit der Interpretation – auch möglicher Manipulation - Tür und Tor geöffnet wird.

Die deutschen Wissenschaftler Lang et.al. haben nachgewiesen, dass schon Fehlangaben des Alters von zwei Jahren zu ca. 25 % Fehleinschätzung des Rotwildbestandes führen.

Die Kohortenmethode ist geeignet die Forderungen des Rechnungshofes und der Politik zu erfüllen (§ 55 a), aber beim Fehlen brauchbarer und vollständiger Rohdaten kann die beste Methode kaum die Realität abbilden. Sie macht allerdings die Jäger glauben: „das ist jetzt unser Wildstand.“

Behauptung: Das Instrument „Abschussplan“ ist kaum geeignet zur Wildstandregulierung insbesondere Reduktion und gehört weiterentwickelt bzw. in der bestehenden Form abgeschafft. Dieses Instrument in Verbindung mit den Abschussrichtlinien hat zur gewaltigen Aufhege des Schalenwildes geführt, es ist ein Instrument zur Aufhege des Wildes, durchaus geeignet für im Bestand gefährdeten Wildarten wie Auerwild, Birkwild u.a., aber nicht zur Reduktion von Schalenwild.

Die derzeitige Doppelgleisigkeit Abschussplan und Topfabschuss ist von seiner Konstruktion her eine Zwitterstellung – einerseits Bescheid und dann doch kein Bescheid, zumindest im Hinblick auf die Erfüllungsverpflichtung beim Topfabschuss. Ein Bescheid muss generell erfüllt werden, aber der Topfabschuss muss nicht erfüllt werden? In den verpflichtenden Teil des Abschussplan kommt daher nur mehr das, was ohnehin jeder Antragsteller leicht und gerne erlegen möchte und man kann in der Folge schöne Erfüllungsprozente herzeigen... In den Topf kommt der Rest und da kann jeder zugreifen, wenn es ihm passt, aber ohne Verpflichtung zur Erlegung. Am Ende ist es ein aufwändiges bürokratisches Vehikel ohne Effizienz im Hinblick auf eine Wildstandsreduktion bzw. – regulierung*).

*) der erste Teil (Abschussplan im engeren Sinn) hat keine Relevanz im Hinblick auf die Wildstandsreduktion, weil er nur die leicht erfüllbaren Wünsche der Jagd ausübungs berechtigten enthält, der zweite Teil ist überflüssig, weil er keinerlei Abschussverpflichtung enthält.

Bisher wurden keine präzisen Daten für die Abschussplanung erhoben, also kennt niemand einen Wildstand und auch keinen Zuwachs, niemand kann belegen, ob der Bestand zunimmt, gleichbleibt oder abnimmt. Wozu braucht es einen aufgeblähten Behördenapparat mit zum Teil völlig überzogenen, ungerechten Strafandrohungen im Fall einer Abschussplanübertretung durch die Behörde und dem Disziplinargericht der Kärntner Jägerschaft? Zumindest kann man

belegen, dass all diese „Planungen“ bisher zu teils katastrophalen Wildschäden in Kärnten geführt haben, Schäden die nicht Mageregg (Haftung für Planungsfehler?) trägt, sondern in erster Linie der jeweilige Eigentümer.

- **Wahlordnung:** Warum darf ein Jagdausübungsberechtigter nicht in mehreren Hegeringen wählen, wenn er dort auch jagdausübungsberechtigt ist? Man darf derzeit nur in einem Hegering wählen.

In die Zukunft gedacht.....wie könnte eine moderne, im Hinblick auf die Wildstandsreduktion effiziente Verordnung aussehen?

- 1 Ein gemeinsamer Abschussplan für Rotwild für jeden Wildraum und nur in Ausnahmefällen ein individueller, revierbezogener Abschussplan
- 2 Zugriff auf den Abschussplan: Nach Erfüllung einer in der jeweiligen Region festzulegenden Kahlwildquote (Definition siehe oben) hat diese Jagd einen mehrjährigen Hirsch frei und so fort, nach oben offen, unbegrenzt. *)

Begleitende Maßnahmen:

- Frischvorlage des ganzen Stückes zur Kontrolle und Freigabe eines mehrjährigen Hirsches ist unentbehrlich (elektronische Frischvorlage?)
- Eigentümer, Eigentümerversorger, Jagdverwaltungsbeirat und Forstbehörde beobachten insbesondere die §§ 1, 3, 57 und 72 Kärntner Jagdgesetz! (Vegetationszustand). Im Anlassfall legt die Forstbehörde fest, ob im Hegering, in der Talschaft, mehr geschossen werden muss, um natürliche Verjüngung der Hauptbaumarten zu gewährleisten – in Erfüllung des § 57 Abs. 12 Kä JG
- Werden die Zielvorgaben nicht engagiert umgesetzt oder deutlich verfehlt, braucht es als letztes Mittel die Kündigungsmöglichkeit der Jagdpachtverträge nach ABGB durch den Verpächter (wie in der Steiermark)

*) diese Flexibilität ist erforderlich, weil das Wild witterungsbedingt und auch aus anderen Ursachen nicht immer dieselben Einstände, dieselben Jagdgebiete aufsucht – schneereiche, schneearme Winter, heiße, trockene äsungsarme, aber auch nasse Sommer, Beunruhigung u.a. und es in der Folge zu Wildkonzentrationen und Zonen der Wildverdünnung kommt. Das Wild kann in jenen Jagden erlegt werden, wo es sich

befindet und nicht dort, wo es laut Abschussplanbescheid „zu sein hat“. Am Ende gilt:
„Das Jagdglück kann man nicht erzwingen“, auch nicht mit Androhung von Strafen!

Einfache Regeln – Belohnungssystem statt Bestrafungssystem – Bürokratieabbau – mehr Verantwortung an Wildregionen, Talschaften und Jägerinnen und Jäger delegieren – Mindestschulung der Jagdfunktionäre – Vegetationszustand als Grundlage für Abschussplanung – verpflichtender Wildschadensbericht bei Hegeschauen im Jahr der Abschussplanung – Arbeitskreis zum Thema Jagdethik, Bejagungsmethoden, Gatterjagd u.a. – Antworten auf Argumente der Jagdgegner formulieren und Interessenausgleich unterschiedlicher Naturnutzer suchen – aktive Öffentlichkeitsarbeit der Kärntner Jägerschaft „warum jagen wir“

DI Hans Müller
Verein Wald ohne Wildschaden
9753 Kleblach-Lind 31
hans@mueller-forst.at